

sowie am 9.9. und am 10.9.2007 einen Text im Internet verbreitete, worin er - unter anderem mit den Worten: „Das bedeutet, dass der Feind nichts anderes zur Wahl hat, außer dem Islam und dem Schwert... Macht Euch bereit, nach Rom und Washington aufzubrechen... Macht Euch bereit, um Rache zu nehmen an jenen, die gegen Eure Religion und Euren Propheten vorgegangen sind“ - zu

Terroranschlägen aufrief;

seit März 2007 wiederholt auf der Website der Globalen Islamischen Medienfront (GIMF) die Ideologie der AL-QAIDA und der MUJAHEDIN verbreitete und propagierende Botschaften veröffentlichte; Mitglieder für die genannten terroristischen Vereinigungen zu rekrutieren suchte;

im Internet weltweit abrufbare Videobotschaften auf der Website der Globalen Islamischen Medienfront (GIMF) veröffentlichte, worin es unter anderem heißt: „ ... und zu Österreich sagen wir Wir laden die neue sozialdemokratische Regierung ein, ihre Soldaten

HAUPTFRAGE 3.:

Ist Mohamed MAHMOUD schuldig, es in Wien am 9.3.2007 dadurch unternommen (§ 242 Abs. 2 StGB) zu haben, die Bundesregierung sowie den Nationalrat durch Drohung mit Gewalt, nämlich durch die Androhung schwerwiegender terroristischer Straftaten, zur Ausübung ihrer Befugnisse, und zwar der der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 KSE-BVG obliegenden Entscheidung über die Entsendung von Einheiten zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen zur Friedenssicherung (§ 1 Abs. 1, Z 1 lit.a KSE-BVG) in einem bestimmten Sinn, nämlich zur Beendigung des Einsatzes österreichischer Einheiten aufgrund der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 21.12.2001 (VNSRR 1386/01) in Afghanistan zu nötigen, indem er eine im Internet weltweit abrufbare Videobotschaft auf der Website der Globalen Islamischen Medienfront (GIMF) veröffentlichte, worin es unter anderem heißt: „Und

HAUPTFRAGE 4.:

Ist Mohamed MAHMOUD schuldig, am 9.3.2007 in Wien versucht zu haben, die Bundesregierung und den Hauptausschuss des Nationalrates der Republik Österreich durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie mit einer Gefährdung durch Sprengmittel, nämlich durch die Androhung schwerwiegender terroristischer Straftaten, zu einer Handlung, nämlich zur Beendigung der Teilnahme von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres an der friedenssichernden Operation der Vereinten Nationen in Afghanistan (Resolution des Sicherheitsrates der UN VNSRR 1386/2001) zu nötigen, indem er eine im Internet weltweit abrufbare Videobotschaft auf der Website der Globalen Islamischen Medienfront (GIMF) veröffentlichte und darin insbesondere die in der Frage 3. näher angeführten Textpassagen verbreitete, wobei die Tat geeignet war, eine schwere oder länger anhaltende Störung des

öffentlichen Lebens herbeizuführen und mit dem Vorsatz begangen wurde, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern und öffentliche Stellen zu einer Handlung zu nötigen ?

6 Stimmen „JA“

2 Stimmen „NEIN“

HAUPTFRAGE 5:

Ist Mohamed MAHMOUD schuldig in Wien am 9.3.2007 versucht zu haben, die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie mit einer Gefährdung durch Sprengmittel, nämlich durch die Androhung schwerwiegender terroristischer Straftaten, zu einer Handlung, nämlich zur Beendigung der Teilnahme der deutschen Bundeswehr an der friedenssichernden Operation der Vereinten Nationen (Resolution des Sicherheitsrates der UN VNSRR 1386/2001) in Afghanistan zu nötigen, indem er eine im Internet weltweit abrufbare Videobotschaft

Interessen.“; wobei die Tat geeignet war, eine schwere oder länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens herbeizuführen und mit dem Vorsatz begangen wurde, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern und öffentliche Stellen zu einer Handlung zu nötigen?

6 Stimmen „JA“

2 Stimmen „NEIN“

HAUPTFRAGE 6. :

Ist Mohamed MAHMOUD schuldig, seit zumindest Ende August 2007 in Wien eine terroristische Vereinigung, nämlich die Globale Islamische Medienfront (GIMF), die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1 StGB), nämlich die Veröffentlichung und Verbreitung von Drohvideos entsprechend der bereits am 9.3.2007 veröffentlichten Drohbotschaft (Faktum II.), A.) und B.) des Anklagesatzes), Gegenstand der Fragen 3. bis 5) beschränkt, dadurch angeführt zu haben, dass er